

68. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Wie viel weniger Rentenbeitrag hätten die Arbeitgeber von Zustellerinnen und Zustellern in Summe 2017 (wenn für 2017 noch nicht möglich, dann für 2016) leisten müssen, hätte bereits die im Koalitionsvertrag vereinbarte Regelung, wonach der Beitrag zur Rentenversicherung, den die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu tragen haben, von 15 auf 5 Prozent abgesenkt werden soll, gegolten, und von welcher jährlichen Entlastung für die genannten Arbeitgeber geht die Bundesregierung bis einschließlich 2022 jährlich aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. April 2018

Zeitungszustellerinnen und Zeitungszusteller bilden in der Arbeitsmarktstatistik keinen eigenen abgrenzbaren Wirtschaftszweig. Sie werden gemeinsam mit verschiedenen anderen Diensten geführt, so dass eine statistische Differenzierung nicht möglich ist. Entsprechendes gilt für die Abgrenzung nach der Klassifikation der Berufe. Innerhalb der Berufsgattung „Berufe für Post- und Zustelldienste – Helfer und Anlern-tätigkeit“ werden neben Zeitungszustellern auch weitere Berufsgruppen erfasst, wie beispielsweise Prospektausträger, Büroboten und Postsortierer. Die exakte Berechnung der finanziellen Entlastung der Arbeitgeber, die sich ergeben würden, wenn für als Zeitungszusteller geringfügig entlohnt Beschäftigte der „Beitrag zur Rentenversicherung von 15 auf 5 Prozent abgesenkt“ würde, ist daher nicht möglich.

69. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was unternimmt die Bundesregierung, damit soziale Träger, die u. a. Wohnungen anmieten und im Rahmen des Betreuten Einzelwohnens, des Ambulant Betreuten Wohnens oder von Wohngemeinschaften an Menschen mit Behinderungen oder psychischen Beeinträchtigungen weiter vermieten und dem Mietrecht für Gewerbetreibende unterliegen, nicht vom Wohnungsmarkt verdrängt werden, und was plant sie, damit sie weiterhin bezahlbaren Wohnraum finden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 29. März 2018

Um privaten Trägern der Wohlfahrtspflege Hilfestellung bei der Anmietung von Räumen zur Weitervermietung an Dritte zu Wohnzwecken zu leisten, stellt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf seiner Homepage die Broschüre „Informationsblatt für private Träger der Wohlfahrtspflege zur Verbesserung des Kündigungsschutzes bei Anmietung von Wohnraum zur Weitervermietung“ zum Download zur Verfügung.

70. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Notunterkünfte für obdachlose Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung barrierefrei zugänglich (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent anteilig an allen existierenden Unterkünften angeben), und was unternimmt die Bundesregierung, um Länder und Kommunen ggf. dabei zu unterstützen, die Zahl der barrierefrei zugänglichen Notunterkünfte zu erhöhen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 29. März 2018

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Zuständigkeit für die Betreuung und Unterbringung von Wohnungs- und Obdachlosen liegt bei den Ländern bzw. Kommunen. Dies schließt auch die Frage nach der Barrierefreiheit von Notunterkünften ein.

71. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lange hatten Verbände und Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen in der 18. Legislaturperiode Zeit, zu Gesetzesvorhaben der Bundesregierung (Referentenentwürfe) Stellung zu nehmen (bitte die durchschnittliche Rückmeldefrist zu allen Initiativen und gesondert die durchschnittliche Frist für behindertenpolitische Initiativen sowie zusätzlich zu allen behindertenpolitischen Vorhaben die tatsächlichen Rückmeldefristen angeben), und wie berücksichtigt die Bundesregierung bei entsprechenden Anhörungsverfahren den Umstand, dass die meisten Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen, die nach Artikel 4 Absatz 3 UN-Behindertenrechtskonvention an Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen sind, in der Regel ausschließlich ehrenamtlich oder mit nur sehr wenigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. April 2018

Die konsequente und frühzeitige Einbeziehung der Verbände von Menschen mit Behinderungen ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Eine Beteiligung von Zentral- und Gesamtverbänden und Fachkreisen in Gesetzgebungsverfahren erfolgt dabei nach den Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), welche die Zusammenarbeit und Organisation der Bundesministerien regelt und diesen auch für die Durchführung von Gesetzgebungsverfahren prozessuale Vorgaben macht. Zentrale Regelung für die Beteiligung dieser Verbände und Fachkreise ist § 47 Absatz 3 GGO, der über den Verweis auf Absatz 1 der Regelung eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Verbände vorsieht, wenn ihre Belange berührt sind. In diesem Fall sind keine konkreten Fristen vorgesehen. Zeitpunkt, Umfang und Auswahl obliegen dabei grundsätzlich dem Ermessen des federführenden Bundesministeriums.